

**Auszug**  
aus dem

## **Gerichtsverfassungsgesetz**

in der Fassung der Bekanntmachung  
zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 6 des Grundgesetzes

### **§ 33 Unfähigkeit zum Amt**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu dem Amt eines Schöffen besteht.

### **§ 33 Nicht zu berufen**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet oder die Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Verzeichnisse nicht wahlberechtigt sind;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### **§ 34 Weitere nicht zu berufen**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wartestand versetzt sind;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Mitglieder der Staatsanwaltschaften der Länder und der Bundesanwaltschaften;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtsvollzieher;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Gemeinschaften, die zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen berufen werden können.